

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00323 vom 22. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00323)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00323 du 22 juillet 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00323 del 22 luglio 2020

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bewilligungswiderruf wegen Scheinehe. Kognition und anwendbares Recht (E. 1). Scheineheindizien und Beweislastumkehr bei erhärtetem Scheineheverdacht (E. 2). Vorliegend deutet die Indizienlage klar auf eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene oder zumindest aufrechterhaltene Beziehung hin, weshalb der Gegenbeweis der Beschwerdeführerin obliegen würde, deren Ausführungen aber nicht geeignet erscheinen, den erhärteten Scheineheverdacht zu entkräften. Damit entfallen die Bedingungen für eine Bewilligungsverlängerung gestützt auf ihre Ehe mit einem aufenthaltsberechtigten Landsmann (E. 3.1-3.8). Wichtige persönliche Gründe für einen nahehelichen oder schwerwiegenden persönlichen Härtefall werden nicht substantiiert vorgebracht und würden bezüglich Erstgenanntem ohnehin an der nicht nachgewiesenen Ehegemeinschaft scheitern (E. 3.9). Mangels intakten Ehelebens und der relativ kurzen Anwesenheitsdauer sind auch keine grundrechtlich geschützten Beziehungen ersichtlich (E. 3.10). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 4 und 5). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3.1

Vorliegend ist strittig, ob die Beschwerdeführerin sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene oder aufrechterhaltene Ehe beruft. Bereits das Zivilstandsamt hegte den Verdacht einer lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangenen Ehe, weshalb es am 1. November 2016 eine Befragung der Verlobten durchführte und unmittelbar nach der Ziviltrauung seinen diesbezüglichen "Restverdacht" an das Migrationsamt übermittelte. Bei mehreren Wohnungskontrollen unmittelbar vor und nach der Heirat konnte die Beschwerdeführerin nie an der Meldeadresse ihres Ehegatten angetroffen werden und es fanden sich dort nur wenige persönliche Effekten, die einer Frau zugeordnet werden konnten. Bei den polizeilichen Kontrollen vom 9. August 2017 trafen die Beamten vor Ort lediglich den Ehemann und dessen Sohn aus einer vorangegangenen Ehe an. Am 13. September 2017 konnte erneut lediglich der Ehegatte sowie dessen Cousin in der ehelichen Einzimmerwohnung angetroffen werden, wobei der Cousin auf dem Sofa übernachtet hatte. Gemäss Polizeirapport vom 3. Oktober 2017 konnte die Beschwerdeführerin bereits bei vorangegangenen (aber nicht näher protokollierten) Kontrollen im Frühling 2017 nie an ihrer ehelichen Meldeadresse angetroffen werden. Aufgrund dieser Feststellungen verdichtete sich die Vermutung, dass sich die Beschwerdeführerin damals hauptsächlich bei ihrem Bruder im Kanton D aufhielt (vgl. hierzu den Ermittlungsbericht der Stadtpolizei E vom 3. Oktober 2017). Beide Ehegatten

räumten diesbezüglich auch übereinstimmend ein, dass die Beschwerdeführerin vor und nach der Heirat regelmässig bei ihren Geschwistern im Kanton D übernachtete, wo sie im Restaurationsbetrieb ihres Bruders angestellt war. Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab diesbezüglich bei seiner polizeilichen Befragung vom 20. September 2017 bekannt, dass seine Frau manchmal die ganze Woche hindurch bei ihren Geschwistern leben würde. Auch das Stadtrichteramt E ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin zumindest vom 7. Dezember 2016 bis (mindestens) zum 13. September 2017 nicht an der damaligen ehelichen Meldeadresse in E wohnhaft war, weshalb es sie am 23. Oktober 2017 wegen Nichtmeldens des Wegzugs aus der Gemeinde mit einer Busse von Fr. 100.- bestrafte. Im März und April 2018 fanden fünf weitere Wohnungskontrollen statt, bei welchen die Beschwerdeführerin nie an der ehelichen Meldeadresse angetroffen wurde.

### **E. 3.2**

Per 16. April 2018 wollen die Ehegatten sich eigenen Angaben zufolge getrennt und eine Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens zunächst ausgeschlossen haben. Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab anlässlich der Wohnungskontrolle vom 19. April 2018 der Polizei gegenüber zunächst bekannt, dass seine Ehefrau drei Tage zuvor ausgezogen sei und er nicht wisse, wo sie sich aufhalten und zukünftig wohnen würde. Gemäss einer von ihm später unterzeichneten Einzugsbestätigung gegenüber der Einwohnerkontrolle der Stadt E vom 17. Juli 2018 war die Beschwerdeführerin in dieser Zeit (wieder) im Kanton D wohnhaft. Nachdem die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge per 4. Juni 2018 in die eheliche Wohnung an der F-strasse 01 in E zurückgekehrt sein will, konnte sie dort gemäss einem am 5. August 2019 ausgedruckten Polizeirapport erstmals gemeinsam mit ihrem Ehemann angetroffen werden. Per 15. Januar 2019 mieteten die Eheleute eine Wohnung an der G-strasse 02 in E. Der Ehemann gab jedoch in einem am 29. März 2019 eingegangenen Schreiben an, seit dem 8. März 2019 wieder getrennt von seiner Ehefrau in H zu leben und eine Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens definitiv auszuschliessen. Gleichwohl meldete er sich per 1. Juni 2019 wieder offiziell an der G-strasse 02 an, wo bei einer Wohnungskontrolle vom 29. Juli 2019 zunächst nur die Beschwerdeführerin angetroffen werden konnte. Bei einer erneuten Wohnungskontrolle am 2. August 2019 wurden wiederum beide Ehegatten angetroffen.

### **E. 3.3**

Die aufgeführten Wohnungskontrollen und die eigenen Angaben der Beschwerdeführenden belegen klar, dass die Beschwerdeführerin sich zumindest in den ersten Ehejahren höchstens sporadisch bei ihrem Ehemann aufhielt und ihren Lebensmittelpunkt bei ihren beiden Geschwistern im Kanton D hatte. Erst ab dem zweiten Halbjahr 2018 und erneut im August 2019 konnte sie zusammen mit ihrem Ehemann an der ehelichen Meldeadresse angetroffen werden. Bei der ersten ehelichen Meldeadresse an der F-strasse handelte es sich überdies gemäss Mietvertrag vom 3. Dezember 2012 um eine Einzimmerwohnung, welche selbst nach eigener Einschätzung der Beschwerdeführerin kaum geeignet für ein längerfristiges Zusammenleben der Eheleute erschien, zumal bei polizeilichen Kontrollen dort anstelle der Ehefrau ein Cousin bzw. der Sohn des Ehemannes angetroffen wurden. Auch die zweite Wohnung an der G-strasse verfügt gemäss dem hierzu mit der Stadt E abgeschlossenen und befristeten "Untermietvertrag für Übergangswohnräume" lediglich über 1,5 Zimmer, was sie als Ehewohnung ebenfalls eher ungeeignet erscheinen lässt. Es liegt deshalb der Verdacht nahe, dass die Eheleute eine Wohngemeinschaft erst unter dem Druck des drohenden Bewilligungsverlusts sowie der laufenden Scheineheermittlungen

aufgenommen haben und ein darüber hinausgehendes eheliches Zusammenleben lediglich zur Aufenthaltssicherung vorspielen.

#### **E. 3.4**

Neben diesen Wohnverhältnissen deuten weitere Indizien auf eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene oder aufrechterhaltene Ehe hin: - Zwischen den Ehegatten besteht ein Altersunterschied von 17 Jahren, was umso mehr ins Gewicht fällt, als dass die Beschwerdeführerin erst kurz vor dem Heiratszeitpunkt volljährig wurde. - Die Beschwerdeführerin hätte ohne die Heirat kaum Aussichten auf eine Legalisierung ihres hiesigen Aufenthalts gehabt. - Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde gemäss Betreibungsregisterauszug vom 2. Juni 2016 wiederholt betrieben und bezog noch kurz vor der Hochzeit Arbeitslosengeld, was ihn zu einer typischen Zielgruppe für die Eingehung von Scheinehen machte. - Gemäss dem erwähnten zivilstandsamtlichen Schreiben vom 7. Dezember 2016, dem dazugehörigen Befragungsprotokoll vom 1. November 2016 und einem Polizeibericht vom 30. August 2016 wusste der Bräutigam bis zum Eheschluss nicht, wo seine Braut in der Schweiz wohnhaft war. - Die angeblich im Mai 2016 erfolgte Verlobung und der Eheschluss am 7. Dezember 2016 erfolgten nach relativ kurzer Bekanntschaft, nachdem ein Cousin der Beschwerdeführerin sie im November bzw. Dezember 2015 "verkuppelt" haben soll und das Paar bereits am 14. Juni 2016 um die Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zur Heiratsvorbereitung ersuchen liess. - Während angeblich eine Verlobungsfeier stattgefunden haben soll, fand die Hochzeit gemäss den Angaben der Ehegatten gegenüber der Stadtpolizei E vom 20. September 2020 aus finanziellen Gründen nur im kleinen Kreis und ohne anschliessende Feier statt. - Obwohl Fotos von der Hochzeit existieren sollen, wurden diese bis heute nicht nachgereicht. - Die Ehegatten haben, soweit aus den Akten ersichtlich ist, noch nie gemeinsame Ferien verbracht. - Bei ihrer polizeiliche Befragung vom 20. September 2017 gaben die Eheleute an, dass die Beschwerdeführerin den aus einer früheren Ehe stammenden und damals neun Jahre alten Sohn des Ehemannes nie gesehen habe und diesem der Eheschluss verschwiegen worden sei. - Anlässlich der erwähnten Befragung vom 20. September 2017 hörte die beigezogene Dolmetscherin ein auffälliges Gespräch mit, in welchem die Ehegatten sich unter anderem darüber unterhielten, an welcher Hand der Ehering getragen werden sollte. - Vorehelich hatten die (späteren) Ehegatten eigenen Angaben zufolge nur an den Wochenenden Kontakt zueinander, obwohl der heutige Ehemann der Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge die Wochenenden regelmässig alleine mit seinem Sohn verbracht haben will. - Obwohl die Beschwerdeführerin auch eigenen Angaben zufolge regelmässig bei ihrem Bruder übernachtete, war ihrem Ehemann die entsprechende Adresse nicht bekannt. - Die Eheleute haben zumindest in den ersten Jahren ihrer angeblichen Beziehung die Geschwister ihres jeweiligen Ehepartners überhaupt nicht oder kaum kennengelernt, was gerade aufgrund der engen Kontakte zwischen den Geschwistern ungewöhnlich erscheint. - Unmittelbar nach der Heirat nahm die Beschwerdeführerin bereits eine Arbeit in dem von ihrem Bruder geführten Restaurant im Kanton D auf, nachdem sie diesen bzw. dessen Ehefrau bereits zuvor "im Haushalt" unterstützt haben will. - Der entsprechende Arbeitsvertrag wurde bereits am 8. Juni 2016 unterzeichnet, bevor die Beschwerdeführerin sich um die Legalisierung ihres hiesigen Aufenthalts bemüht und um eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem zukünftigen Ehemann ersucht hatte, was wirtschaftliche Interessen für den Eheschluss nahelegt. - Die Ehegatten gaben wiederholt ihre "definitive" Trennung und Scheidungsabsichten bekannt. - In einer am

29. März 2019 beim Migrationsamt eingegangenen Stellungnahme teilte der Ehemann der Beschwerdeführerin mit, dass seine Ehefrau nur aus ausländerrechtlichen Motiven an der Ehe festhalten wolle. - In einer weiteren Stellungnahme vom 16. Juli 2019 teilte der Ehemann der Beschwerdeführerin mit, dass diese für den Antritt einer neuen Arbeitsstelle auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. Arbeitserlaubnis angewiesen sei, ohne nähere Angaben zur Qualität der gegenwärtigen Beziehung der Ehegatten zu machen. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen deutet die Indizienlage insgesamt klar auf eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene oder zumindest aufrechterhaltene Beziehung hin, weshalb es der Beschwerdeführerin obliegt, die Indizien für eine Scheinehe zu entkräften.

### **E. 3.5**

Die Beschwerdeführerin verweist vorab darauf, dass aufgrund der langen Dauer der ehelichen Gemeinschaft besonders hohe Anforderungen an den Nachweis einer Scheinehe zu stellen seien. Das Zivilstandsamt habe den Eheschluss trotz anfänglicher Verdachtsmomente vollzogen. Die Scheineheabklärungen seien einseitig vorgenommen worden. Es seien z.B. vorwiegend diejenigen Wohnungskontrollen aktenkundig geworden, bei welcher die Beschwerdeführerin nicht zu Hause angetroffen werden konnte, während die letzte aktenkundige Wohnungskontrolle "vom 13. September 2017" datiere. Über die letzten zwei Jahre der ehelichen Gemeinschaft lasse sich den Akten nichts entnehmen. Weder Nachbarn noch Vermieter oder andere Personen seien befragt worden. Weiter seien die bereits vor dem Eheschluss durchgeführten Wohnungskontrollen unnötig gewesen, weil ein Zusammenleben vor dem Eheschluss bereits kulturell und aufgrund der persönlichen Haltung der Beteiligten undenkbar gewesen sei. Die andauernden Kontrollen und das ständige Misstrauen der Behörden habe die eheliche Beziehung belastet, wodurch die anfänglich instabilen Eheverhältnisse erklärbar seien. Zudem lasse die damalige finanzielle Situation des Ehemannes nicht darauf schliessen, dass er die Ehe zur Erlangung finanzieller Vorteile eingegangen sein könnte. Dass mit der Ehe auch ausländerrechtliche Motive mitverfolgt worden seien, lasse diese noch nicht rechtsmissbräuchlich erscheinen. Die Ehegatten hätten bereits bei ihrer polizeilichen Befragung am 20. September 2017 sehr detaillierte Angaben gemacht, während weitergehende Kenntnisse damals aufgrund der erst kurzen Ehedauer nicht hätten erwartet werden können.

### **E. 3.6**

Wie bereits ausführlich dargelegt wurde, deutete die Indizienlage von Beginn an auf eine Scheinehe hin, weshalb die Beschwerdeführerin aus der von ihr behaupteten Dauer des ehelichen Zusammenlebens nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Auch das Zivilstandsamt hielt nach dem Eheschluss am "Restverdacht" einer Scheinehe fest und selbst ihr eigener Ehemann äusserte in der Vergangenheit bereits den Verdacht, dass die Ehe nur der Aufenthaltssicherung gedient haben könnte. Die vorehelichen Wohnungskontrollen fanden zur Kontrolle der Ausreiseverpflichtung der damals illegal in der Schweiz anwesenden Beschwerdeführerin statt, sind aber vor dem kulturellen Hintergrund der Eheleute tatsächlich wenig aussagekräftig. Jedoch konnte die Beschwerdeführerin auch nach dem Eheschluss jahrelang nicht an der ehelichen Meldeadresse angetroffen werden. Wie bereits dargelegt wurde, haben noch im März und April 2018 fünf Wohnungskontrollen stattgefunden, ohne dass die Beschwerdeführerin je vor Ort angetroffen werden konnte. Vor dem zweiten Halbjahr 2018 ist keine einzige Wohnungskontrolle dokumentiert, bei welcher die Ehegatten gemeinsam angetroffen werden konnten. Aufgrund der teilweise spätabends

bzw. nachts durchgeführten Wohnungskontrollen bieten auch die unterschiedlichen Arbeitszeiten der Ehegatten keine plausible Erklärung dafür, dass diese in den ersten Ehejahren nie zusammen angetroffen werden konnten. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich eine mangelhafte Aktendokumentation behauptet, fehlen Hinweise (z. B. Datum und Ort der angeblich nicht protokollierten Kontrolle etc.), welche für eine gelebte Ehe sprechenden Kontrollen nicht aktenkundig geworden sein sollen. Sodann wird auch in der Rekurschrift vom 11. September 2019 wiederholt eingeräumt, dass die Ehegatten erst seit Juni 2018 (wieder) in ehelicher Gemeinschaft leben würden. Von der behaupteten Stabilisierung der Eheverhältnisse kann überdies keine Rede sein, nachdem die Eheleute sich auch eigenen Angaben zufolge immer wieder getrennt haben und erst seit Juni 2019 wieder über eine gemeinsame Meldeadresse verfügen.

### **E. 3.7**

Dass die Ehegatten seit Juni 2019 wieder an einer gemeinsamen Wohnadresse in E angemeldet sind und dort zusammen angetroffen wurden, vermag die im Raum stehenden Scheineheindizien ebenfalls nicht zu entkräften, zumal es aufgrund der Indizienlage wahrscheinlich erscheint, dass die Eheleute lediglich aufgrund des Drucks des Bewilligungsverfahrens – und einer ansonsten allenfalls drohenden strafrechtlichen Ahndung wegen der Vortäuschung einer Scheinehe im Sinn von Art. 118 Abs. 2 AIG – eine Wohngemeinschaft aufgenommen haben. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch weitere Polizeikontrollen entbehrlich. Entbehrlich war überdies auch eine Befragung von Nachbarn, Vermietern etc., zumal diese über das Innenleben der Ehebeziehung kaum verlässlich Auskunft geben könnten. Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Befragung vom 20. September 2017 zudem angegeben, weder ihren Vermieter noch ihre Nachbarn zu kennen, weshalb nicht ersichtlich ist, weshalb gerade diese Personengruppen zur Ausräumung des Scheineheverdachts hätten angegangen werden müssen. Sodann fällt auf, dass die in den Akten liegenden Lohnabrechnungen der Beschwerdeführerin von Oktober bis November 2019 "c/o" an die (angeblich gemeinsame) Adresse ihres Ehemannes geschickt wurden. Auch in einem im Sommer 2019 abgeschlossenen Arbeitsvertrag wird lediglich eine "c/o"-Adresse der Beschwerdeführerin erwähnt. Eine derartige Adressangabe macht bei einem ehelichen Zusammenleben und gemeinsamer Anschrift wenig Sinn. Von einer einseitigen Sachverhaltsabklärung oder Voreingenommenheit der Migrationsbehörden kann hingegen keine Rede sein. Vielmehr zeigen gerade die zahlreichen Wohnungskontrollen und die zunächst noch erteilte Aufenthaltsbewilligung auf, dass das Migrationsamt den Scheineheverdacht erst als erhärtet erachtete, nachdem immer weitere Indizien hierfür auftauchten. Zugunsten der Beschwerdeführerin spricht ansonsten, dass beide Ehegatten über dieselbe Staatsangehörigkeit verfügen, demselben Kulturkreis entstammen und bei ihren Befragungen beim Zivilstandsamt und bei der Polizei gewisse Details voneinander kannten sowie überwiegend übereinstimmende Angaben machten. Dies ist aber – zumindest im vorliegenden Umfang – auch bei Scheinehen keineswegs ungewöhnlich, insbesondere wenn diese durch Familienangehörige und im Bekanntenkreis vermittelt werden und die Ehegatten aufgrund der ihnen bereits bekannten Scheinehermittlungen teilweise Zeit und Veranlassung hatten, ihre Angaben aufeinander abzustimmen. Sodann können gewisse Kenntnisse voneinander auch zwischen lediglich befreundeten Personen erwartet werden. Ansonsten kann im Sinn der vorinstanzlichen Erwägungen festgehalten werden, dass die Befragungen durch die Polizei und das Zivilstandsamt verschiedene Widersprüche und Unkenntnisse offenbarten, welche auch bei einer relativ frischen Beziehung nicht zu erwarten sind. So kann bei einer gelebten

Beziehung insbesondere erwartet werden, dass der gewöhnliche (voreheliche) Aufenthaltsort der Verlobten auch dem zukünftigen Ehegatten bekannt ist. Gleichwohl kannte der Ehemann der Beschwerdeführerin deren vorehelichen Wohnort nicht. Überdies konnte weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehemann bei ihrer jeweiligen Befragung vom 20. September 2017 den letzten bzw. aktuellen Arbeitsort des jeweiligen Ehegatten korrekt benennen, was ebenfalls ungewöhnlich ist.

### **E. 3.8**

Damit bestehen hinreichende Indizien dafür, dass ein eheliches Zusammenleben zumindest in den ersten Ehejahren nicht stattgefunden hat und eine spätere Wohngemeinschaft lediglich unter dem Druck der laufenden Scheineheermittlungen aufgenommen wurde. In dieser Situation wäre es der Beschwerdeführerin oblegen, eine über eine blossе Wohngemeinschaft hinausgehende (Wieder-)Aufnahme des ehelichen Zusammenlebens substantiiert zu behaupten und mit entsprechenden Belegen zu untermauern. Da ihre Ausführungen nicht geeignet erscheinen, den erhärteten Scheineheverdacht zu entkräften, kann der entscheidrelevante Sachverhalt als hinreichend erstellt gelten, während weitere Abklärungen zur Qualität des Zusammenlebens – insbesondere auch die beantragte Befragung der Ehegatten – in antizipierter Beweiswürdigung unterbleiben können (vgl. auch VGr, 11. März 2020, VB.2019.00824, E. 6 [zur Publikation vorgesehen]). Somit sind weder die Bedingungen für eine Bewilligungsverlängerung nach Art. 44 in Verbindung mit Art. 33 AIG noch die zeitlichen Voraussetzungen für einen nahehelichen Aufenthalt im Sinn von Art. 77 Abs. 1 lit. a VZAE erfüllt. Es kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin darüber hinaus auch noch falsche Angaben im Bewilligungsverfahren gemacht und den entsprechenden Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG gesetzt hat.

### **E. 3.9**

Wichtige persönliche Gründe für einen nahehelichen Härtefall im Sinn von Art. 77 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 VZAE werden nicht substantiiert vorgebracht und würden überdies ohnehin an der nicht nachgewiesenen Ehegemeinschaft scheitern. Ebenso wenig ist ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE ersichtlich: Die Beschwerdeführerin ist in der Türkei aufgewachsen und sozialisiert worden, wo auch ihre Eltern leben. Ihre hiesige Integration geht nicht über übliche Integrationserwartungen hinaus und ist überdies durch ihre Straffälligkeit getrübt. Sie ist aufgrund ihres erst seit wenigen Jahren legalisierten Aufenthalts in der Schweiz hier noch nicht derart verwurzelt und ihrer Heimat entfremdet, als dass ihr die Reintegration in der Türkei nicht mehr zuzumuten wäre.

### **E. 3.10**

Weil nur das intakte Ehe- und Familienleben durch Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV geschützt wird, entfällt bei einer nur noch formell aufrechterhaltenen, inhaltsleeren Ehe zudem auch ein grundrechtlicher Aufenthaltsanspruch aus dem Recht auf Familienleben. Ein Aufenthaltsanspruch gestützt auf das in denselben Bestimmungen geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV entfällt bereits aufgrund relativ kurzen Anwesenheitsdauer der Beschwerdeführerin (BGE 144 I 266 E. 3.9).

### **E. 3.11**

Sodann bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Vorinstanz ihr pflichtgemässes Ermessen im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AIG rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte.

Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AIG sind ebenfalls weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzulegen und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 5**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.